
Stadt Adorf/Vogtl.

Sitzungsniederschrift

der öffentlichen Stadtratssitzung

Sitzung am
in Raum

19.06.2017
Rathaus Adorf/Vogtl., Ratssaal, Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl.

von - bis Uhr

19.04 - 20.50 Uhr

Mitglieder

	Zahl	anwesend	teilw. anw.	abwesend
Bgm. + SR	19	17	1	1
Ortsvorsteher	3	1	0	2

anwesende
Mitglieder

siehe Anwesenheitsliste

abwesende
Mitglieder

SRin Steffi Reinhold - entschuldigt/Urlaub
OV Wolfgang Adler - entschuldigt/privat
OV Bernd Haller - entschuldigt/privat

Vermerk

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung besteht aus den
Seiten 1 - 16.

Unterzeichnung durch:

Bürgermeister Rico Schmidt

SRin Silvia Schäfer

SR Danny Cihak

Protokollantin
Evelin Dahle

Verlauf:

TOP 1.) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Herr Bürgermeister Schmidt eröffnet um 19.04 Uhr die 23. Stadtratssitzung der Legislaturperiode. Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Stadträte und Ortsvorsteher fest. Er begrüßt den Stadtrat, die Vertreter der Ortschaften, vom Ingenieurbüro Becker, Herr Christian Becker, die Mitarbeiter der Verwaltung, Herrn Hager von der Freien Presse sowie die Bürgerschaft.

TOP 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt 16 Stadträte und der Bürgermeister anwesend.

TOP 3.) Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der ausgereichten Form bestätigt.

TOP 4.) Benennung von zwei Stadträten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Zur Mitunterzeichnung des Stadtratsprotokolls werden die Stadträte Schäfer und Cihak benannt.

TOP 5.) Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung am 08.05.2017 und der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates am 01.06.2017

Zu den Protokollen der öffentlichen Stadtratssitzung am 08.05.2017 und der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates am 01.06.2017 gibt es durch den Stadtrat keine Anfragen, Ergänzungen und Hinweise.

Beschluss-Nr. 26/2017

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. bestätigt das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung am 08.05.2017 und das Protokoll der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates am 01.06.2017.

Stimmabgabe:	17	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 6.) Bürgerfragestunde

Es werden aus der Bürgerschaft keine Anfragen gestellt.

TOP 7.) Vergabe von Bauleistung nach VOB § 3 (2) Beschränkte Ausschreibung - energetische Sanierung Sozialtrakt Bauhofgebäude Arnsgrün Adorfer Straße 33 - Los 1 Baumeisterarbeiten - SR-BV-Nr. 25/2017

Stadträtin Leipold nimmt ab 19.10 Uhr an der Beratung teil (17 Stadträte).

Herr Bürgermeister Schmidt gibt eine kurze Erläuterung zur Beschlussvorlage. Die Bauleistung wird über das Programm VwV InvestKraft „Brücken in die Zukunft“ finanziert.

Von zehn Firmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, ging ein Angebot im Ausschreibungszeitraum ein. Die Submission fand am 06.06.2017 statt. Das Ingenieurbüro Becker prüfte das Angebot auf die Richtigkeit. Das abgegebene Angebot lag weit unter der Kostenberechnung. Die Auskömmlichkeit der Preise wurde vom Unternehmen bestätigt.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 27/2017 - SR-BV-Nr. 25/2017

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag - energetische Sanierung Bauhofgebäude Arnsgrün Adorfer Straße 33 - Los 1 Baumeisterarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma HHG Bau Wolfsgäßchen 29 in 08626 Adorf /Vogtl. mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 10.558,75 € zu vergeben.

Stimmabgabe:	18	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 8.) Vergabe von Bauleistung nach VOB § 3 (2) Beschränkte Ausschreibung - energetische Sanierung Sozialtrakt Bauhofgebäude Arnsgrün Adorfer Straße 33 - Los 2 Dachdeckerarbeiten- SR-BV-Nr. 26/2017

Herr Bürgermeister Schmidt gibt eine kurze Erläuterung zur Beschlussvorlage. Die Bauleistung wird über das Programm VwV InvestKraft „Brücken in die Zukunft“ finanziert.

Für die Vergabe der Dachdeckerarbeiten wurden sechs Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Im Zeitraum gingen zwei Angebote ein. Die Submission fand am 06.06.2017 statt. Das wirtschaftlichste Angebot gab die Fa. Dachdeckermeister Thomas Knoll aus Adorf ab. Die Auskömmlichkeit der Preise wurde durch die Firma bestätigt.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 28/2017 - SR-BV-Nr. 26/2017

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag - energetische Sanierung Bauhofgebäude Arnsgrün Adorfer Straße 33 - Los 2 Dachdeckerarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Dachdeckermeister Thomas Knoll Elsterstraße 31 in 08626 Adorf /Vogtl. mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 16.891,22 € zu vergeben.

Stimmabgabe:	18	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 9.) Vergabe von Bauleistung nach VOB § 3 (2) Beschränkte Ausschreibung - energetische Sanierung Sozialtrakt Bauhofgebäude Arnsgrün Adorfer Straße 33 - Los 3 Wärmedämmverbundsystem- SR-BV-Nr. 27/2017

SR Brand meldet Befangenheit an, rückt vom Ratstisch ab und begibt sich in den Zuschauerbereich.

Herr Bürgermeister Schmidt gibt eine kurze Erläuterung zur Beschlussvorlage. Die Bauleistung wird über das Programm VwV InvestKraft „Brücken in die Zukunft“ finanziert.

Zur Vergabe des Loses 3 Wärmedämmverbundsystem wurden zehn Firmen aufgefordert, ihre Angebote abzugeben. Im Ausschreibungszeitraum gingen drei Angebote ein. Die Submission fand am 06.06.2017 statt. Das wirtschaftlichste Angebot gab die Fa. Maler, Ausbau und Anstrich GmbH aus Oelsnitz ab.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 29/2017 - SR-BV-Nr. 27/2017

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag - energetische Sanierung Bauhofgebäude Arnsgrün Adorfer Straße 33 - Los 3 Wärmedämmverbundsystem an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Maler, Ausbau und Anstrich GmbH in 08606 Oelsnitz Weststraße 4 mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 13.845,08 € zu vergeben.

Stimmabgabe:	17	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	1	Befangenheit

SR Brand nimmt wieder an der Beratung teil und nimmt am Ratstisch Platz.

TOP 10.) Vergabe von Bauleistung nach VOB § 3 (2) Beschränkte Ausschreibung - energetische Sanierung Sozialtrakt Bauhofgebäude Arnsgrün Adorfer Straße 33 - Los 4 Tischlerarbeiten- SR-BV-Nr. 28/2017

Herr Bürgermeister Schmidt gibt eine kurze Erläuterung zur Beschlussvorlage. Die Bauleistung wird über das Programm VwV InvestKraft „Brücken in die Zukunft“ finanziert.

Zur Vergabe der Tischlerarbeiten wurden sieben Firmen zur Abgabe ihres Angebotes aufgefordert. Zwei Firmen reichten ihr Angebot im Ausschreibungszeitraum ein. Die Submission fand am 06.06.2017 statt. Das wirtschaftlichste Angebot kam von der Fa. Alexander Haueis aus Schöneck.

SR Cihak spricht im Auftrag der Fraktion der Freien Wähler. Die beiden eingereichten Angebote unterscheiden sich nur um 40,00 €. Da der zweite Bieter ein Adorfer Unternehmer ist und nur unwesentlich höher sein Angebot abgab, wäre zu bedenken, ob nicht dieser den Zuschlag erhält, da kurze Wege bei etwaigen Reparaturen. Denn man habe „die Firma vor dem Haus“.

Die Freien Wähler werden in dieser Form der Beschlussvorlage keine Zustimmung erteilen.

SR Glaß spricht im Auftrag der Fraktion der CDU. Auch sie werden der Beschlussvorlage keine Zustimmung geben. Man hätte im Vorfeld „das alles anders händeln können“. Wegen 40,00 € einer Adorfer Firma nicht die Chance zu geben, den Zuschlag zu bekommen, sieht er für nicht angebracht.

Die SR Brand und Süßdorf verdeutlichen, dass man nicht wirtschaftlich mit preisgünstig vergleichen könne. Der wirtschaftlichste Bieter sei nun mal die Fa. Adler aus Adorf, da die Stadt Steuereinnahmen bekäme.

Der Bürgermeister erklärt, dass er die Einwände zu einhundert Prozent nachvollziehen kann, man sich aber an gesetzliche Vorgaben halten müsse, ansonsten seien Fördermittel zurückzuzahlen, die in diesem Fall bei 75 % lägen. Gleiches betont der Stadtbaumeister Herr Beine. Die Vergabekriterien seien nun mal so und müssten eingehalten werden. Dem pflichten auch SRin Bang und SR Puggel bei.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 30/2017 - SR-BV-Nr. 28/2017

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag - energetische Sanierung Bauhofgebäude Arnsgrün Adorfer Straße 33 - Los 4 Tischlerarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Alexander Haueis in 08261 Schöneck Adorfer Straße 7 mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 8.389,50 € zu vergeben.

Stimmabgabe:	11	Ja-Stimmen
	7	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 11.) Widmung des Teilstückes vom Flurstück-Nr. 1793 der Gemarkung Adorf/Vogtl. Ergänzung zur Ortsstraße „Hangweg“ - SR-BV-Nr. 22/2017

Nach einer kurzen Erläuterung der Beschlussvorlage durch den Bürgermeister und da es keine Anfragen gibt, kommt man zur Beschlussfassung.

Beschluss-Nr. 31/2017 - SR-BV-Nr. 22/2017

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Widmung des Teilstückes vom Flurstück 1793 der Gemarkung Adorf/Vogtl.; Ergänzung zur Ortsstraße „Hangweg“ und beauftragt die Verwaltung eine diesbezügliche Widmungsverfügung zu erlassen, diese öffentlich bekannt zu machen und nach Ablauf der Widerspruchsfrist in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Adorf/Vogtl. einzutragen.

Stimmabgabe:	18	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 12.) Gebietsänderung, Umgliederung Flurstück-Nr. 2044 der Gemarkung Adorf nach Mühlental - SR-BV-Nr. 23/2017

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert die Beschlussvorlage.

Das Katasteramt kam auf die Stadt zu, die ausgewiesene Fläche im Rahmen einer Gebietsänderung nach Mühlental umzugliedern. Dies macht sich u.a. notwendig, weil in den Katasterdaten fälschlicherweise die bisher zwingend notwendige Lagebezeichnung des Flurstücks fehlte. Das Flurstück hat die Postadresse Untere Dorfstraße 39 in Hermsgrün/Mühlental. Die richtige Lagebezeichnung Adorf würde dazu führen, dass

künftig in Adorf eine „Untere Dorfstraße“ aufgeführt würde, die es so tatsächlich nicht gibt. Dadurch sei vorprogrammiert, dass es künftig Schwierigkeiten bei Navigationsdiensten, Rettungsdiensten etc. gäbe. In zwei Sitzungen des Hauptausschusses wurde dazu diskutiert und dem Stadtrat zur heutigen Sitzung dieser Grundsatzbeschluss vorgelegt. Dieser macht sich erforderlich, um dazu eine entsprechende Vereinbarung zur Umgliederung des Flurstückes in die Gemarkung Hermsgrün mit Mühlental zu schließen, so die Hauptamtsleiterin Frau Goßler.

In der darauffolgenden Diskussion wird deutlich, dass die Stadträte im Grunde dem zustimmen, bringen aber den Vorschlag ein, ob man sich mit Mühlental auf eine Ausgleichsfläche einigen könnte. Adorf gibt 36.000 m² ab und bekäme dafür nichts zurück. Dem pflichten die Stadträte Brand, Glaß, Geipel und Burmeister bei.

SRin Bang schlägt vor, den Grundsatzbeschluss in der Formulierung zu ändern. Man sollte mit der Gemeinde Mühlental im Vorfeld sprechen, inwieweit diese eine entsprechende Fläche im Austausch an Adorf abgeben.

Die Hauptamtsleiterin legt noch einmal dar, dass man zur heutigen Sitzung nur den Grundsatzbeschluss fassen solle. Eine entsprechende Änderung der Formulierung hält sie für nicht sinnvoll. In die zu erarbeitende Vereinbarung können Regelungen zu einem Ausgleich aufgenommen werden. Eventuell seien dann auch weitere Beschlüsse notwendig.

SR Glaß betont nochmals, dass man dieser Gebietsänderung nur unter der Voraussetzung eines Flächentausches zustimmen sollte. Die Hauptamtsleiterin erklärt, dass die Umgliederung ohne die notwendige konkrete Vereinbarung nicht vorgenommen bzw. umgesetzt werden kann. Vereinbart werden könne prinzipiell alles, worauf man sich einige und was gesetzlich möglich sei. Der Grundsatzbeschluss allein schaffe keine Tatsachen.

Der Bürgermeister fasst zusammen, dass er bzw. die Verwaltung den klaren Arbeitsauftrag mitnehmen über einen „Flächentausch“ zu verhandeln und in die zu erarbeitende Vereinbarung aufzunehmen.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 32/2017 - SR-BV-Nr. 23/2017

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl beschließt folgende Änderung ihres Gebietsstandes: Das jetzige Flurstück Nr. 2044 der Gemarkung Adorf wird in die Gemeinde Mühlental umgegliedert. Über die Umgliederung ist eine Vereinbarung mit der Gemeinde Mühlental zu erarbeiten und zu beschließen. Die Umgliederung soll zum 01.01.2018 wirksam werden.

Stimmabgabe:	15	Ja-Stimmen
	3	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 13.) Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Musikschule der Stadt Adorf/Vogtl. - SR-BV-Nr. 24.2/2017

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert die Beschlussvorlage. Die letzte Anpassung an die Gebühren der Musikschule erfolgte im Jahr 2013. In zwei Sitzungen des Hauptausschusses, zuletzt am 06.06.2017, und in der Sitzung des Sozialausschusses am 06.06.2017 wurde dazu diskutiert und dem Stadtrat die Empfehlung gegeben, die Musikschulgebühren u.a. aufgrund gestiegener Kosten anzupassen. Außerdem erfolgten Änderungen bei pädagogischen Regelungen und zur besseren Verständlichkeit sowie redaktionelle Änderungen bei § 8, Abs. 3, letzter Satz (dieser wurde hinzugefügt).

Ein weiterer Grund für die Anpassung der Musikschulgebühren neben den gestiegenen Kosten seien die gesunkenen Zuschüsse des Landkreises, die sich ab dem Schuljahr 2017/2018 bemerkbar machen. Mehrausgaben für Personal und Honorarkräfte seien ebenfalls ein wichtiger Aspekt. Die Musikschule ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt.

Die anschließende Diskussion zeigt, dass der Stadtrat einstimmig hinter dem Erhalt der Musikschule steht.

Dennoch stellt sich die Frage, ob dies „das Ende der Fahnenstange sei“, so SR Glaß. Er könne sich das nicht vorstellen und fragt, ob diese Satzung noch vor der Sommerpause beschlossen werden müsse?

Der Bürgermeister betont, dass man dazu im Hauptausschuss diskutierte und mit dem Landkreis Gespräche führte. An den Personalkosten könne man nichts ändern, vielmehr liegt die letzte Honorarerhöhung bereits länger zurück.

Eine Förderung über den Kulturraum wurde geprüft. Die Musikschule ist davon ausgeschlossen, da man weit von der notwendigen Anzahl der Unterrichtseinheiten entfernt sei (85 statt mind. 150). Der Beschluss ist jetzt notwendig, wenn wie beabsichtigt die neue Gebührensatzung mit Beginn des neuen Schuljahres gelten soll.

SRin Bang verdeutlicht, dass der Landkreis für Musikschulen weniger Mittel zur Verfügung stellt, die nicht dem Dachverband angehören. Dazu seien weitere Gespräche notwendig. Sie rät der Verwaltung, nochmals alle Zahlen zu betrachten und alle Musikschulen, d.h. Adorf, Bad Brambach Rodewisch an einen Tisch zu holen und die Möglichkeit der Vereinigung unter dem Dach der Musikschule Vogtland zu prüfen.

Die Hauptamtsleiterin Frau Goßler informiert über ein gemeinsames Gespräch vom März dieses Jahres, zu dem alle Musikschulen im Vogtland zusammenkamen, um über diesen Gedanken zu sprechen. Seitens der Stadt nahmen sie und Musikschulleiter Hiller teil. Nach beider Ansicht sei eine Vereinigung mit Vorsicht zu behandeln. Die Kostenstruktur der größeren Musikschulen, insbesondere auch die Personalkosten für tariflich beschäftigte Musikschullehrer sei offensichtlich erheblich schwieriger als in Adorf. Zudem gäbe man wichtige Einstufungsmöglichkeiten auf die Kostenentwicklung und Gebührengestaltung. Ein weiteres Gespräch soll es demnach geben, für eine belastbare Entscheidung sei konkretes Zahlenmaterial nötig.

SR Puggel betont, dass die Fraktion der SPD der Vorlage zustimmen wird. Dennoch seien die Zahlen nochmals zu betrachten, auch wenn die Erhöhung der Gebühren gerechtfertigt ist.

SR Süßdorf sagt, die Beschlussvorlage zu „kippen“ wäre nicht sinnvoll. Man sollte dieser erstmal zustimmen. Bei späteren Erkenntnissen kann diese jederzeit außer Kraft gesetzt werden. Dem stimmen SRin Bang und SR Jäger zu, insbesondere, da eine Grundsatzentscheidung sicher nicht kurzfristig erfolgen wird. Zeitnah ist der Stadtrat über neue Erkenntnisse zu informieren.

Herr Hiller, Leiter der Städtischen Musikschule, betont, dass in der nunmehr vorliegenden Satzung alle aus pädagogischer Sicht notwendigen Regelungen eingearbeitet sind.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 33/2017 - SR-BV-Nr. 24.2/2017

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl beschließt die

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Musikschule der Stadt Adorf/Vogtl.

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 2 und § 9 und § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. am ... folgende Satzung beschlossen.

§ 1 ALLGEMEINES

Die Musikschule ist eine von der Stadt Adorf getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Diese Satzung gilt für die Benutzer der Musikschule Adorf.

§ 2 AUFGABE

Die Musikschule hat neben ihrem allgemeinen gemeinschaftsbildenden Auftrag die Aufgabe,

- a) bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Musikinteresse und -verständnis zu fördern,
- b) den Schülern mittels eines soliden Fachunterrichts eine aktive Teilnahme am Laienmusizieren zu ermöglichen, wobei auch den musikpflegenden Institutionen musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt wird,

- c) musikalisch besonders begabte Schüler frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und gegebenenfalls auf eine musikalische Berufsausbildung vorzubereiten.

§ 3 AUSBILDUNGSSTRUKTUR UND FACHRICHTUNGEN

(1) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und das Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgenden Stufen und Fachrichtungen:

<u>Grundstufe:</u> (GS)	elementare Musikerziehung
<u>Unterstufe:</u> (U1 + U2)	instrumentaler und vokaler Partner - und Einzelunterricht
<u>Mittelstufe:</u> (M1 + M2)	instrumentaler und vokaler Partner - und Einzelunterricht
<u>Oberstufe:</u> (OSt)	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht

a) Grundfächer (Grundstufe)

- Musikgarten
- Musikalische Früherziehung (MFE)
- Musikalische Grundausbildung (MGA)

b) Hauptfächer (Unter-, Mittel- und Oberstufe, studienvorbereitende Ausbildung nach Vereinbarung)

- Tasteninstrumente
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Blasinstrumente
- Balginstrumente
- Schlaginstrumente
- Gesang

c) Ergänzungs- und Ensemblefächer: (Unter-, Mittel- und Oberstufe, studienvorbereitende Ausbildung nach Vereinbarung)

- Musiklehre (obligatorisch bis M1)
- Kammermusik
- Ensemble und Orchester

(2) Das Angebot kann je nach den Möglichkeiten und der Nachfrage variieren.

§ 4 LEITUNG DER MUSIKSCHULE

(1) Die Musikschule Adorf wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Dem Leiter obliegt die Vertretung der Städtischen Musikschule Adorf nach innen und außen, die organisatorische, musikalische und pädagogische Leitung der Musikschule sowie die Regelung aller geschäftlichen Belange im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten ist hiervon ausgenommen.

§ 5 TEILNEHMER

Die Musikschule Adorf steht allen Altersgruppen für alle Ausbildungsbereiche offen.

§ 6 SCHULJAHR

(1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

(2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 7 UNTERRICHT

(1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt. Nur in begründeten Fällen kann der Unterricht im Hause der Lehrkraft oder des Schülers durchgeführt werden. Der Unterricht wird in dem jeweiligen Fach einmal wöchentlich erteilt. Die Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten, je nach Kapazität und Ausbildungsstand wird der Unterricht als Einzel-, Partner- oder Klassenunterricht erteilt. Bei Bedarf kann die Musikschule auch Unterrichtseinheiten von 30 Minuten anbieten. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder Unterrichtsdauer besteht nicht. Der Leiter der Musikschule regelt diese Einteilung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

(2) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Fachunterrichts und der Ergänzungsfächer verpflichtet. Verhinderungen sind dem Fachlehrer und der Schulleitung möglichst rechtzeitig vorher mitzuteilen.

(3) Bleibt ein Schüler dem Unterricht öfter als viermal nacheinander unentschuldigt fern, so kann dies bei Fehlen ausreichend entschuldigender Gründe zum Ausschluss aus der Musikschule führen, wobei die volle Zahlungsverpflichtung bis zum Schuljahresende bestehen bleibt.

(4) Fällt der Unterricht durch Krankheit oder ärztlich verordnete Kur des Schülers mehr als dreimal nacheinander entschuldigt aus, so wird auf Antrag unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung das Unterrichtsgeld anteilig für diesen Zeitraum erstattet.

(5) Fällt der Unterricht aufgrund eines Umstandes, den die Städtische Musikschule zu verantworten hat bzw. in deren Zuständigkeitsbereich liegt (Verhinderung der Lehrkraft) aus, ist der Unterricht vor- oder nachzuhalten.

§ 8 ANMELDUNG, AUFNAHME, ABMELDUNG

(1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter) und sind an den Leiter der Musikschule zu richten. Die Aufnahme wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Abmeldungen nach Ablauf der Probezeit sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen dem Leiter der Musikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. Bei

Gebührenerhöhungen besteht ein außerordentliches Abmeldungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung.

(4) Die Musikschule kann aus zwingenden betrieblichen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 9 ÖFFENTLICHES AUFTRETEN

(1) Öffentliche musikalische Auftritte der Schüler, die Teilnahme an Wettbewerben und das Mitwirken in Veranstaltungen und Ensembles, welche nicht von der Städtischen Musikschule geleitet oder veranstaltet werden, bedürfen der Absprache mit dem Leiter der Musikschule und dem Fachlehrer.

(2) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Konzerte,...) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Pflichtbestandteil des Unterrichts.

(3) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 10 LEISTUNGEN

(1) Die an den Schüler zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Lehrzielen in Anlehnung an die jeweils gültigen Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie sind trotz des Regelwerkes deutlich individuell geprägt.

(2) Prüfungen müssen als Abschluss der jeweiligen Ausbildungsstufe regulär am Ende jeden Unterrichtsjahres abgelegt werden. Dazu bedarf es des adäquaten Nachweises im Fach Musiklehre. Alle Prüfungen und Jahresleistungen werden mit Zeugnissen bestätigt.

(3) Die Aufnahme in den weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die vorangegangene Ausbildungsstufe erfolgreich abgeschlossen wurde.

(4) Sind im Unterricht keine akzeptablen Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen zu erzielen, oder verstößt der Schüler mehrfach gegen die Unterrichtsdisziplin, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 11 INSTRUMENTE UND LERNMITTEL

(1) Erforderliche Instrumente und Lehrmittel müssen in der Regel von den Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern selbst beschafft werden. Die Musikschule verfügt über einen Fundus an Leihinstrumenten (teils in kleineren Größen). Diese sollen vor allem Anfängern den Einstieg erleichtern.

(2) Die Benutzung von Leihinstrumenten wird in einem Leihvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Leihinstrumentes besteht nicht.

(3) Entlehene Instrumente und Notenmaterial sind sorgsam zu behandeln und nach Gebrauch umgehend zurückzugeben.

(4) Entlehene Instrumente sind durch den Schüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten zur Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten.

(5) Reparaturen an Lehinstrumenten, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, trägt die Musikschule. Für Verlust und Beschädigung durch Unachtsamkeit oder Vorsatz hat der Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter einzustehen.

(6) Instrumente, Noten und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(7) Die Lehrkräfte der Musikschule sind gehalten, die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter beim Kauf von Instrumenten zu beraten. Sie sind jedoch nicht berechtigt, bestimmte Fabrikate vorzuschreiben.

§ 12 PROBEZEIT

Die ersten sechs Unterrichtsmonate gelten als Probezeit, welche der Einschätzung hinsichtlich der allgemeinen und speziellen Eignung für das belegte Fach dient. Eine Abmeldung innerhalb der Probezeit ist mit einer Frist von 14 Tagen möglich. Eine Neuanmeldung für ein anderes Fach kann in Absprache mit dem Fachlehrer und dem Leiter der Musikschule unter Berücksichtigung der freien Kapazität der Musikschule vollzogen werden.

§ 13 AUFSICHT

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum. Alle Lehrkräfte haben hinsichtlich Disziplin, Ordnung und Lehrmethoden Weisungsrecht.

§ 14 UNTERRICHTSGEBÜHREN / LEIHGEBÜHREN

(1) Die Stadtverwaltung Adorf erhebt für die Ausbildung an der Städtischen Musikschule, für das Ausleihen von Instrumenten sowie für die Wartung von in der Schule vorgehaltenen und im Unterricht genutzten Instrumenten Gebühren. Die Gebühren werden für das Unterrichtsjahr erhoben. Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Beginn des Unterrichtsjahres. Bei Abmeldungen innerhalb der Probezeit erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer an der Ausbildung der Musikschule teilnimmt (Unterrichtsgebühr), wer ein Lehinstrument der Musikschule nutzt (Leihgebühr) bzw. wer ein an der Schule vorhandenes Instrument im Unterricht nutzt (Wartungsgebühr). Bei Auszubildenden, die noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügen, sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

(3) Die Unterrichtsgebühr wird in zwei Raten per Gebührenbescheid erhoben. Der Bescheid über die erste Rate ergeht Anfang des 4. Quartals für den Zeitraum des ersten Schulhalbjahres. Der Bescheid für die zweite Rate ergeht Anfang des 2. Quartals für den Zeitraum des zweiten Schulhalbjahres. Dabei werden sämtliche Gebühren für jedes Schulhalbjahr genau hälftig erhoben. Die Gebühren sind zum im Bescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.

(4) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren, wenn nicht § 7 Abs. 4 zur Anwendung kommt. Dies gilt auch für unbegründetes Ausscheiden während des Unterrichtsjahres. In besonderen Härtefällen kann nach Prüfung eine abweichende Regelung getroffen werden. Eine anteilige Erstattung der

Unterrichtsgebühren wird gewährt, wenn der durch die Städtische Musikschule verursachte Unterrichtsausfall nicht vor- oder nachgehalten werden kann.

(5) Eine Erstattung von Leihgebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Leihinstruments (z. B. bei Anschaffung eines eigenen Musikinstrumentes oder bei vorzeitigem Ausscheiden während des Unterrichtsjahres) erfolgt auf Antrag jeweils zum Ende des Monats, in dem das Leihinstrument der Musikschule zurückgegeben wird. Die Erstattung erfolgt anteilig auf das gesamte Unterrichtsjahr gerechnet und wird, sofern der Auszubildende die Musikschule nicht verlässt, mit dem Bescheid der Unterrichtsgebühren für das folgende Unterrichtsjahr verrechnet. Diese Regelung gilt analog für die Wartungsgebühren.

§ 15 GEBÜHRENHÖHE

(1) Die Unterrichtsgebühren für jeweils eine 45min-Unterrichtseinheit pro Schulwoche betragen pro Schüler jährlich für:

a. Grundfächer:

Musikgarten	140,00 €
Musikalische Früherziehung (MFE)	140,00 €
Musikalische Grundausbildung (MAG)	140,00 €

b. Hauptfächer:

	für ortsansässige Schüler u. Schüler, die eine Adorfer Schule besuchen unter 18 Jahren bzw. für die noch Kindergeld bezogen wird	nicht ortsansässige Schüler, die keine Adorfer Schule besuchen unter 18 Jahren bzw. für die Kindergeld bezogen wird	Erwachsene
--	--	---	------------

Einzelunterricht	495,00 €	635,00 €	1.200,00 €
Partnerunterricht	420,75 €	539,75 €	1.020,00 €
			(15 % Ermäßigung)

c. Ergänzungs- und Ensemblefächer ohne Hauptfach:

11,79 €/UE	15,12 €/UE	28,57 €/UE
------------	------------	------------

(2) Die Gebühren für 30min-Unterrichtseinheiten werden mit 75% der Kosten der jeweiligen regulären Unterrichtsgebühr berechnet.

(3) Die Höhe der Leihgebühren richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des Leihinstrumentes gemäß nachfolgender Tabelle. Es gelten folgende jährliche Sätze:

Wert des Instruments inkl. Zubehör:	- bis 200,00 €	60,00 €
	- über 200,00 € bis 400,00 €	80,00 €
	- über 400,00 € bis 600,00 €	100,00 €
	- über 600,00 €	150,00 €.

(4) Die Höhe der Wartungsgebühr beträgt 15,00 € jährlich.

§ 16 ERMÄSSIGUNGEN DER UNTERRICHTSGEBÜHREN

(1) *Geschwisterermäßigung der angemeldeten Kinder*

Für den Besuch mehrerer Kinder (keine Erwachsenen) einer Familie werden folgende Ermäßigungen gewährt, welche für alle belegten Fächer gelten:

	ortsansässig bzw. Schüler einer Adorfer Schule	nicht ortsansässig u. nicht Schüler einer Adorfer Schule
- 2. Kind	um 25 % ermäßigt	um 25 % ermäßigt
- 3. Kind und jedes weitere	um 100 % ermäßigt	um 25 % ermäßigt

Der Tag des Ausbildungsbeginns an der Städtischen Musikschule entscheidet über die Reihenfolge der Kinder.

(2) *Ermäßigungen für ein weiteres Hauptfach*

Belegt ein Schüler ein weiteres Hauptfach, so wird für dieses vor Berücksichtigung der Unterrichtsform eine Ermäßigung von 10 % der vollen Unterrichtsgebühr gewährt.

(3) *Sozial- und Sonderermäßigung*

In Härtefällen kann eine Gebührenbefreiung schriftlich beim Schulleiter beantragt werden. Diese gilt längstens bis zum Schuljahresende. Der Schulleiter entscheidet nach Beratung des Kultur- und Sozialausschusses über diesen Antrag.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Musikschule der Stadt Adorf/Vogtl. vom 29.04.2013 außer Kraft.

Stimmabgabe:	16	Ja-Stimmen
	1	Nein-Stimmen
	1	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 14.) Informationen / Sonstiges

Herr Bürgermeister Schmidt informiert zu Bauvorhaben in der Stadt:

- Die Baumaßnahme Kirchplatz liegt im Zeitplan. Der 2. Bauabschnitt von der Mittelstraße zur Storchenstraße, der ursprünglich für 2018 vorgesehen war, wird in diesem Jahr noch ausgeführt, da es die finanziellen Mittel derzeit zulassen.
- Die Arbeiten an der Grünanlage/Treppe Pflaumenallee sollten in diesem Jahr noch vergeben werden, um im Frühjahr gleich mit den Arbeiten beginnen zu können. Das Planungsbüro ist informiert, so dass die Ausschreibung zeitnah erfolgt.

- Im Rahmen der OBN (Oberflächenbehandlung) werden über die Sommermonate nachfolgende Straßenzüge teilweise erneuert:

- * die August-Bebel-Straße,
- * in Leubetha die Dorfstraße,
- * in Freiberg der Weidigter Weg,
- * in Gettengrün Teile des Birkenweges,
- * die Ausfahrt am Friedhof (hintere Ausfahrt).

- Der Fördermittelbescheid des Landkreises über LEADER für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung und die Sanierung des Fußweges in der Goesmannstraße ist in der Verwaltung eingegangen. Zeitnah beginne man mit der Ausschreibung. Straßenausbaubeiträge fallen im unteren dreistelligen Bereich für die neue Straßenbeleuchtung an. Der Bürgermeister stellt die Frage an die Mitglieder des Technischen Ausschusses, ob am 11. Juli ein Sonder-TA zur Vergabe dieser Bauleistungen durchgeführt werden könnte. Die Mitglieder signalisieren mehrheitlich Zustimmung.

- Adorf hatte sich im Rahmen der „Kommunen für Energieeffizienz“ bei Envia M beworben und erhielt 3.000,00 €. Diese wird u.a. für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED auf den Ortsteilen verwendet und um diese in der Nacht wieder zuzuschalten. Derzeit werde geprüft, inwieweit man ein Planungsbüro für eine lichttechnische Berechnung brauche.

Herr Stadtbaumeister Beine informiert zur Baumaßnahme Schillerstraße.

Die Telekom wird zeitnah die Straßenquerungen im Straßenkörper herstellen, danach erfolgt die Erneuerung der Straßendecke durch die Fa. Ebersbacher. Die Klärung der Kabelverlegung im Neubaugebiet und auch im Stadtgebiet wird sich noch länger hinziehen, da weit mehr Standorte der geplanten Multifunktionsgehäuse auf Privatgrund liegen als gedacht. Erst wenn hier die Zustimmungen vorliegen, kann die Telekom detailliert planen.

SRin Schäfer informiert über den schlechten Zustand des Julius-Mosen-Weges. Des Weiteren seien unbedingt Mäharbeiten erforderlich.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Mäharbeiten im Stadtgebiet im Turnus liegen, allerdings derzeit wenig Personal zur Verfügung steht.

Der Straßenbau müsse vorerst verschoben werden, da die Stadt nicht alleiniger Eigentümer des Julius-Mosen-Weges ist. Man müsse sich mit den entsprechenden Eigentümern einigen, eventuell über Ankauf. Vorerst werden nur Instandhaltungsarbeiten mit Fräsgut durchgeführt. Die Mäharbeiten werden veranlasst.

SRin Schäfer fragt, aus welchem Grund der Sprungturm im Waldbad erst ab 15.00 Uhr geöffnet ist. Der Bürgermeister informiert, dass der Sprungturm nur offen ist, wenn sich der Bademeister auch dort befindet. Ist dieser im Bereich des Strömungskreisels, dann ist der Sprungturm immer geschlossen, allerdings sollte dieser auch ab früh nutzbar sein.

SR Geipel fragt, in welchem Zeitraum das letzte Teilstück des Friedhofsgässchen erneuert würde?

Der Bürgermeister teilt mit, dass haushaltstechnisch die Reparatur dieses Teilstückes durchführbar ist. Man warte allerdings ab, inwieweit die Stadt Fördermittel für den Abriss des Marotta-Hauses bekommt. Da dann mit schwerer Technik der Weg befahren wird, warte man mit den Reparaturarbeiten.

SRin Bang bat in der Sondersitzung des Stadtrates am 01.06.2017 um ausführlichere Informationen zu den Kosten bei der Beschaffung des Gerätewagens für die FFW Adorf.

Die Kostenaufstellung wird anhand der Informations-Vorlage-Nr. 07/2017 an die Stadträte ausgeteilt.

Die öffentliche Stadtratssitzung endet um 20.50 Uhr

Bürgermeister

Rico Schmidt

SRin Silvia Schäfer

.....

Protokollant

Evelin Dahle

SR Danny Cihak

.....